

Hildesheim im Februar 2026

Merkblatt:

Fragestellungen zum Eintritt in den Ruhestand von Diözesanpriestern

Beim bevorstehenden Eintritt in den Ruhestand von Diözesanpriestern im Bistum Hildesheim sind neben persönlichen und geistlichen Themen folgende administrative Fragestellungen zu bedenken, die für die Vorbereitung hilfreich sein können:

- Etwa ein Jahr vor dem vorgesehenen Eintritt in den Ruhestand schreibt der Priester einen **persönlichen Brief an den Bischof** mit der Bitte um Entpflichtung und dem Eintritt in den Ruhestand. Der Eintritt in den Ruhestand ist frühestens zur Vollendung des 68., spätestens zur Vollendung des 75. Lebensjahres zu erbitten.
- Nach der **Zustimmung durch den Bischof** werden die Schritte zur Umsetzung eingeleitet.
- Die **öffentliche Bekanntgabe** des Eintritts in den Ruhestand wird mit dem zuständigen Referenten im Bereich Personal abgestimmt, der diesbezüglich eine offizielle Mitteilung veranlasst.
- Der Priester informiert – falls nicht schon geschehen – den Bereich Personal, wer für ihn **Ansprechpartner** im Falle von Vorsorge- und Gesundheitsfragen ist, falls er selbst nicht in der Lage ist, diesbezüglich zu handeln. Ebenfalls wird mitgeteilt, wo sich das **Testament** und **Regelungen zur Vorsorge** befinden.
- Die **Höhe der Pensionszahlung** errechnet sich aus der letzten Besoldungszahlung zum aktuellen Prozentsatz des Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes (derzeit 71,75%); vgl. Priester-Besoldungs- und Versorgungsordnung §13 Abs. 1.
- Hat der Priester **Renten-/Pensionsansprüche aus anderen Tätigkeiten** (z.B. Lehrtätigkeiten oder frühere Berufstätigkeiten) erworben, werden diese mit der Pensionszahlung verrechnet. Entsprechende Bescheinigungen sind im Bereich Personal im Vorfeld vorzulegen.
- Für **nicht-inkardinierte Priester aus Deutschland** gelten die gemäß der Priester-Besoldungs- und Versorgungsordnung nach §1, Abs. 4 entsprechende zu vereinbarende Regelungen. Für **nicht-inkardinierte Priester aus dem Ausland** gelten die gemäß der Priester-Besoldungs- und Versorgungsordnung nach §1, Abs. 5 entsprechende zu vereinbarende Regelungen.
- Soll ein Eintritt in den **Ruhestand vor Erreichen des 68sten Lebensjahres** erfolgen, ist insb. die Priester-Besoldungs- und Versorgungsordnung unter §13 Abs. 2 zu berücksichtigen.
- Beim Eintritt in den **Ruhestand bei vorliegender Schwerbehinderung** ist auf die Priester-Besoldungs- und Versorgungsordnung §13 Abs. 3 hinzuweisen.
- Mit dem Eintritt in den Ruhestand erhöht sich der Satz der Bistumsbeihilfe für die **Erstattung von Krankheits- und Pflegekosten** auf 70%. Entsprechend hat der Priester mit der Kranken- und Pflegeversicherung abzustimmen, dass der Tarif der Kranken- und Pflegeversicherung auf 30% angepasst wird.
- Ist der Priester **bei der vrk versichert**, erfolgt diese Umstellung automatisiert. Ist der Priester **bei einer anderen Krankenversicherung versichert**, muss er die Umstellung der Bistumsbe-

hilfe der Krankenkasse im Vorfeld im Hinblick auf die Umstellung anmelden. Für die Umstellung der (veränderten) Beihilfezahlung ist dem Bereich Personal eine entsprechende Bescheinigung vorzulegen („Quotenbescheinigung“).

- Ist mit dem Eintritt in den Ruhestand ein **Wohnungswechsel** vorgesehen, übernimmt der Dienstgeber letztmalig die Kosten für den Umzug. Das Verfahren für die Genehmigung ist in der Umzugskostenordnung geregelt. Erfolgt der Wohnortwechsel erst später, gilt diese Regelung für den späteren Zeitpunkt.
- Wenn der Priester **außerhalb des Bistums oder außerhalb Deutschlands** seinen Ruhesitz nimmt, steht die Abteilung Personaleinsatzplanung für daraus entstehende Fragen zur Verfügung.
- Mit dem Eintritt in den Ruhestand entfällt die rechtliche Grundlage zu Zuweisung und Bezug einer Dienstwohnung. Daher wird das bestehende oder neue Wohnverhältnis **als privates Mietverhältnis** zwischen Priester und Vermieter geschlossen, für das der Priester die Mietkosten selbst trägt. Dafür wird die monatliche Pension um eine Wohnungszulage ergänzt (vgl. Priester-Besoldungs- und Versorgungsordnung §13 Abs. 1b). Dies gilt auch, wenn der Priester auf besonderen Antrag (für eine Zeit) im Pfarrhaus wohnen bleibt und dafür ein Mietverhältnis mit der Kirchengemeinde eingeht.
- Mit dem Eintritt in den Ruhestand ist der dienstlich zur Verfügung gestellte persönliche **Computer** zurückzugeben. Bis dahin **dienstlich erstellte Daten** sind vor Ort zu archivieren. Die **dienstliche E-Mail-Adresse** kann auf Antrag weiter genutzt werden, wenn der Bedarf dafür angezeigt wird.
- Der Priester kann mit Eintritt in den Ruhestand auf Antrag und in Einvernehmen mit dem jeweiligen Ortspfarrer eine **Subsidiarsaufgabe** übernehmen. Dafür erhält er eine monatliche Subsidiarszulage. Die Tätigkeit als Subsidiar kann jederzeit beendet werden. Sie endet regulär mit der Vollendung des 75. Lebensjahres.
- Übt der Priester in seinem Ruhestand weiterhin priesterliche Dienste aus, gelten weiterhin die Vorgaben der **Rahmenordnung - Prävention gegen sexualisierte Gewalt** (Präventionsordnung)
- Der Priester trägt im Ruhestand i.d. Regel den **Titel „Pfarrer i.R.“ bzw. „Pastor i.R.“**, je nachdem welchen Titel er beim Eintritt in den Ruhestand trägt. Die Ruhestandstitel „Propst i.R.“ oder „Dechant i.R.“ sind nicht vorgesehen.

Die Ordnungen, auf die hier Bezug genommen wird, finden sich im Kirchlichen Anzeiger sowie auf der Homepage des Bereichs Personal und der Stabsstelle Prävention, Intervention und Aufarbeitung.

Priester-Besoldungs- und Versorgungsordnung: siehe Kirchlicher Anzeiger 4/2021, S. 109f

Umzugskostenordnung: siehe Kirchlicher Anzeiger 4/2021, S. 121f

Rahmenordnung Prävention: siehe Kirchlicher Anzeiger 5/2021, S. 169f

Emeritierungsordnung siehe Kirchlicher Anzeiger 1/2026

Für Fragen und Auskünfte stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Abteilung Personaleinsatzplanung gern zur Verfügung (personaleinsatzplanung@bistum-hildesheim.de, 05121 307-485)

Hildesheim im Februar 2026

Domkapitular Dr. Martin Marahrens

Referent im Bereich Personal